

# PFLICHTENHEFT FÜR DIE BIBLIOTHEKSKOMMISSION

# Art. 1 Rechtsgrundlage, Rechtsnatur

- <sup>1</sup> Die Bibliothekskommission der Gemeinde- und Schulbibliothek Gelterkinden ist als ständige beratende Kommission ein Hilfsorgan der Einwohnergemeinde.
- <sup>2</sup> Rechtsgrundlage für die Bibliothekskommission bilden § 104 des Gemeindegesetzes und Art. 7 Abs. 2 lit. c der Gemeindeordnung.
- <sup>3</sup> Aufsichtsinstanz über die Bibliothekskommission ist der Gemeinderat.

# Art. 2 Wahl, Amtsdauer, Konstituierung

- <sup>1</sup> Die Mitglieder der Bibliothekskommission werden vom Gemeinderat und der Gemeindekommission als zuständige Wahlbehörde gewählt.
- <sup>2</sup> Die Amtsdauer der Bibliothekskommission entspricht derjenigen des Gemeinderates.
- <sup>3</sup> Für die Konstituierung wird die Bibliothekskommission vom Gemeinderat einberufen.

# Art. 3 Zusammensetzung, Organisation

- <sup>1</sup> Die Bibliothekskommission besteht aus fünf Mitgliedern. Höchstens zwei Mitglieder gehören dem Bibliotheksteam an. Ein Mitglied wird vom Konvent der Lehrpersonen der Primarschule Gelterkinden vorgeschlagen.
- <sup>2</sup> Die Bibliothekskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihren Reihen je ein Mitglied als PräsidentIn und AktuarIn.
- <sup>3</sup> Kommissionssitzungen werden vom präsidierenden Mitglied nach Bedarf oder auf Verlangen der übrigen Mitglieder einberufen.
- <sup>4</sup> Die Einladung zu einer Kommissionssitzung erfolgt schriftlich oder mündlich an alle Mitglieder.
- <sup>5</sup> Die Bibliothekskommission ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.
- <sup>6</sup> Sitzungsprotokolle werden allen Mitgliedern und der Aufsichtsinstanz zugestellt.

# Art. 4 Aufgaben und Befugnisse

- <sup>1</sup> Die Bibliothekskommission sorgt für den zweckmässigen Betrieb der Gemeinde- und Schulbibliothek. Dafür sind ihr im Rahmen der Budgetvorgaben insbesondere folgende Aufgaben übertragen:
  - a) Beaufsichtigung der Tätigkeit des Bibliotheksteams
  - b) Kenntnisnahme und Beurteilung der Jahresrechnung
  - c) Festlegung der Öffnungszeiten
  - d) Mitsprache bei der Ausrichtung des Medienangebots
  - e) Pflege des Kontakts zum Publikum, gemeinsam mit dem Bibliotheksteam
- <sup>2</sup> In allen übrigen Belangen stellt die Bibliothekskommission dem Gemeinderat rechtzeitig Antrag. Dies betrifft insbesondere:
  - a) Budget der Gemeinde- und Schulbibliothek
  - b) Wahl von Mitarbeitenden
  - c) Änderungen der Beitragshöhe
  - d) Investitionskredite
  - e) Änderung des Betriebs und der Räumlichkeiten

#### Art. 5 Berichterstattung

Die Bibliothekskommission erstellt jährlich zuhanden der Aufsichtsinstanz einen Bericht, der über das vergangene Betriebsjahr Aufschluss gibt.

### Art. 6 Aufhebung bisheriges Pflichtenheft / Inkrafttreten

<sup>1</sup> Das Pflichtenheft vom 23. Januar 1984 wird per Inkrafttreten des neuen Pflichtenheftes aufgehoben.

Gemeinderatsbeschluss Nr. 435 vom 2. Oktober 2017.

Gemeinderat Gelterkinden

Die Präsidentin: Der Verwalter: sig. Christine Mangold-Bürgin sig. Christian Ott

<sup>&</sup>lt;sup>2</sup> Dieses Pflichtenheft tritt am 2. Oktober 2017 in Kraft.